



Rechtsausschuss

2021/0106(COD)

12.9.2022

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union

(COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Axel Voss

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als federführende Ausschüsse folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung künstlicher Intelligenz im Einklang mit den Werten der Union festgelegt wird. Diese Verordnung beruht auf einer Reihe von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie einem hohen Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Grundrechte, und gewährleistet den grenzüberschreitenden freien Verkehr KI-gestützter Waren und Dienstleistungen, wodurch verhindert wird, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von KI-Systemen beschränken, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Verordnung erlaubt wird.

Geänderter Text

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung künstlicher Intelligenz im Einklang mit den **Grundsätzen und demokratischen** Werten der Union festgelegt wird. Diese Verordnung beruht auf einer Reihe von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie einem hohen Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Grundrechte, und gewährleistet den grenzüberschreitenden freien Verkehr KI-gestützter Waren und Dienstleistungen, wodurch verhindert wird, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von KI-Systemen beschränken, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Verordnung erlaubt wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Künstliche Intelligenz bezeichnet eine Reihe von Technologien, die sich rasant entwickeln und zu vielfältigem

Geänderter Text

(3) Künstliche Intelligenz bezeichnet eine Reihe von Technologien, die sich rasant entwickeln und zu vielfältigem

Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft über das gesamte Spektrum industrieller und gesellschaftlicher Aktivitäten hinweg beitragen können. Durch die Verbesserung der Vorhersage, Optimierung der Abläufe, Ressourcenzuweisung und Personalisierung digitaler Lösungen, die Einzelpersonen und Organisationen zur Verfügung stehen, kann die Verwendung künstlicher Intelligenz den Unternehmen wesentliche Wettbewerbsvorteile verschaffen und zu guten Ergebnissen für Gesellschaft und Umwelt führen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Landwirtschaft, allgemeine und berufliche Bildung, Infrastrukturmanagement, Energie, Verkehr und Logistik, öffentliche Dienstleistungen, Sicherheit, Justiz, Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft über das gesamte Spektrum industrieller und gesellschaftlicher Aktivitäten hinweg beitragen können, **wenn sie im Einklang mit den einschlägigen allgemeinen Grundsätzen der Charta der Grundrechte der EU und den Werten, auf die sich die Union gründet, entwickelt wurden.** Durch die Verbesserung der Vorhersage, Optimierung der Abläufe, Ressourcenzuweisung und Personalisierung digitaler Lösungen, die Einzelpersonen und Organisationen zur Verfügung stehen, kann die Verwendung künstlicher Intelligenz den Unternehmen wesentliche Wettbewerbsvorteile verschaffen und zu guten Ergebnissen für Gesellschaft und Umwelt führen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Landwirtschaft, allgemeine und berufliche Bildung, Infrastrukturmanagement, Energie, Verkehr und Logistik, öffentliche Dienstleistungen, Sicherheit, Justiz, Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Gleichzeitig kann künstliche Intelligenz je nach den Umständen ihrer konkreten Anwendung und Nutzung Risiken mit sich bringen und öffentliche Interessen und Rechte schädigen, die durch das Unionsrecht geschützt sind. Ein solcher Schaden kann materieller oder immaterieller Art sein.

Geänderter Text

(4) Gleichzeitig kann künstliche Intelligenz je nach den Umständen ihrer konkreten Anwendung und Nutzung Risiken mit sich bringen und öffentliche Interessen und Rechte schädigen, die durch das Unionsrecht geschützt sind. Ein solcher Schaden kann materieller oder immaterieller Art sein **und eine Person, eine Gruppe von Personen oder die Gesellschaft insgesamt betreffen.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) *Aufbauend auf den sieben zentralen Anforderungen, die von der hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz festgelegt wurden, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass KI-Systeme allgemeine Grundsätze einhalten sollten, mit denen ein auf den Menschen ausgerichteter Rahmen auf hoher Ebene geschaffen wird, der einen kohärenten, auf den Menschen ausgerichteten Ansatz für ethische und vertrauenswürdige KI im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Werten, auf denen die Union beruht, einschließlich des Schutzes der Grundrechte, der Handlungs- und Kontrollfähigkeit des Menschen, der technischen Robustheit und Sicherheit, des Schutzes der Privatsphäre und der Datenverwaltung, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und Fairness sowie des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens, fördert.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Um einen einheitlichen und hohen Schutz öffentlicher Interessen im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit **sowie** die Grundrechte **zu gewährleisten**, werden für alle Hochrisiko-KI-Systeme gemeinsame Normen vorgeschlagen. Diese Normen sollten mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) im Einklang

(13) Um einen einheitlichen und hohen Schutz öffentlicher Interessen im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit, die Grundrechte **und die Umwelt sicherzustellen**, werden für alle Hochrisiko-KI-Systeme gemeinsame Normen vorgeschlagen. Diese Normen sollten mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die

stehen, nichtdiskriminierend sein und mit den internationalen **Handelsverpflichtungen** der Union vereinbar sein.

„Charta“), dem europäischen Grünen Deal (im Folgenden der „grüne Deal“) und der Gemeinsamen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen der Union (im Folgenden die „Erklärung“) im Einklang stehen, nichtdiskriminierend sein und mit den internationalen **Verpflichtungen** der Union vereinbar sein.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Damit diese Verordnung wirksam ist, ist es von wesentlicher Bedeutung, das Problem der digitalen Kluft anzugehen, und sie sollte daher mit einer Politik der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Sensibilisierung in Bezug auf diese Technologien einhergehen, damit ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz gewährleistet ist.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Der Begriff „KI-Kompetenz“ bezieht sich auf Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Nutzern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme in Kenntnis der Sachlage einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden und dadurch ihre demokratische Kontrolle zu fördern. KI-Kompetenz sollten sich nicht auf das

Lernen über Werkzeuge und Technologien beschränken, sondern auch darauf abzielen, Anbieter und Nutzer mit den Begriffen und Kompetenzen auszustatten, die erforderlich sind, um die Einhaltung und Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen. Daher ist es notwendig, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie die Anbieter und Nutzer von KI-Systemen in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern die Entwicklung ausreichender KI-Kompetenzen bei Bürgern aller Altersgruppen, einschließlich Frauen und Mädchen, in allen Bereichen der Gesellschaft fördern und dass die diesbezüglichen Fortschritte aufmerksam verfolgt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Abgesehen von den zahlreichen nutzbringenden Verwendungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz kann diese Technik auch missbraucht werden und neue und wirkungsvolle Instrumente für manipulative, ausbeuterische und soziale Kontrollpraktiken bieten. Solche Praktiken sind besonders schädlich und sollten verboten werden, weil sie im Widerspruch zu den Werten der Union stehen, nämlich der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundrechte in der Union, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, Datenschutz und Privatsphäre sowie der Rechte des Kindes.

Geänderter Text

(15) Abgesehen von den zahlreichen nutzbringenden Verwendungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz kann diese Technik auch missbraucht werden und neue und wirkungsvolle Instrumente für manipulative, ausbeuterische und soziale Kontrollpraktiken bieten. Solche Praktiken sind besonders schädlich und sollten verboten werden, weil sie im Widerspruch zu den Werten der Union stehen, nämlich der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundrechte in der Union, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, Datenschutz und Privatsphäre, **Gleichstellung der Geschlechter** sowie der Rechte des Kindes.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung bestimmter KI-Systeme, die dazu bestimmt sind, menschliches Verhalten nachteilig zu beeinflussen, und die zu physischen oder psychischen Schäden führen dürften, sollte verboten werden. Solche KI-Systeme setzen auf eine vom Einzelnen nicht zu erkennende unterschwellige Beeinflussung oder sollen die Schutzbedürftigkeit von Kindern und anderen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung beeinträchtigten Personen ausnutzen. Dies geschieht mit der Absicht, das Verhalten einer Person wesentlich zu beeinflussen, und zwar in einer Weise, die dieser oder einer anderen Person Schaden zufügt oder zufügen kann. Diese Absicht kann nicht vermutet werden, wenn die nachteilige Beeinflussung des menschlichen Verhaltens auf Faktoren zurückzuführen ist, die nicht Teil des KI-Systems sind und außerhalb der Kontrolle des Anbieters oder Nutzers liegen. Forschung zu legitimen Zwecken im Zusammenhang mit solchen KI-Systemen sollte durch das Verbot nicht unterdrückt werden, wenn diese Forschung nicht auf eine Verwendung des KI-Systems in Beziehungen zwischen Mensch und Maschine hinausläuft, durch die natürliche Personen geschädigt werden, und wenn diese Forschung im Einklang mit anerkannten ethischen Standards für die wissenschaftliche Forschung durchgeführt wird.

Geänderter Text

(16) Das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung bestimmter KI-Systeme, die dazu bestimmt sind, menschliches Verhalten nachteilig zu beeinflussen, und die zu physischen oder psychischen Schäden führen dürften, sollte verboten werden. Solche KI-Systeme setzen auf eine vom Einzelnen nicht zu erkennende unterschwellige Beeinflussung oder sollen die Schutzbedürftigkeit von Kindern und anderen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung beeinträchtigten Personen ausnutzen. Dies geschieht mit der Absicht, das Verhalten einer Person wesentlich zu beeinflussen, und zwar in einer Weise, die dieser oder einer anderen Person Schaden zufügt oder zufügen kann. Diese Absicht kann nicht vermutet werden, wenn die nachteilige Beeinflussung des menschlichen Verhaltens auf Faktoren zurückzuführen ist, die nicht Teil des KI-Systems sind und außerhalb der Kontrolle des Anbieters oder Nutzers liegen. Forschung zu legitimen Zwecken im Zusammenhang mit solchen KI-Systemen sollte durch das Verbot nicht unterdrückt werden, wenn diese Forschung nicht auf eine Verwendung des KI-Systems in **nicht beaufsichtigten** Beziehungen zwischen Mensch und Maschine hinausläuft, durch die natürliche Personen geschädigt werden, und wenn diese Forschung im Einklang mit anerkannten ethischen Standards für die wissenschaftliche Forschung durchgeführt wird. **Erforderlichenfalls und im Einklang mit dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten weitere Flexibilitätsmöglichkeiten einführen, um die Forschung und damit die europäischen Innovationskapazitäten zu fördern.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) KI-Systeme könnten negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Personen haben, insbesondere wenn solche Systeme als Komponenten von Produkten zum Einsatz kommen. Im Einklang mit den Zielen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die den freien Verkehr von Produkten im Binnenmarkt erleichtern und gewährleisten sollen, dass nur sichere und anderweitig konforme Produkte auf den Markt gelangen, ist es wichtig, dass die Sicherheitsrisiken, die ein Produkt als Ganzes aufgrund seiner digitalen Komponenten, einschließlich KI-Systeme, mit sich bringen kann, angemessen vermieden und gemindert werden. So sollten beispielsweise zunehmend autonome Roboter – sei es in der Fertigung oder in der persönlichen Assistenz und Pflege – in der Lage sein, sicher zu arbeiten und ihre Funktionen in komplexen Umgebungen zu erfüllen. Desgleichen sollten die immer ausgefeilteren Diagnosesysteme und Systeme zur Unterstützung menschlicher Entscheidungen im Gesundheitssektor, in dem die Risiken für Leib und Leben besonders hoch sind, zuverlässig und genau sein. Das Ausmaß der negativen Auswirkungen des KI-Systems auf die durch die Charta geschützten Grundrechte ist bei der Einstufung eines KI-Systems als hochriskant von besonderer Bedeutung. Zu diesen Rechten gehören die Würde des Menschen, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Versammlungs-

Geänderter Text

(28) KI-Systeme könnten negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Personen haben, insbesondere wenn solche Systeme als Komponenten von Produkten zum Einsatz kommen. Im Einklang mit den Zielen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die den freien Verkehr von Produkten im Binnenmarkt erleichtern und gewährleisten sollen, dass nur sichere und anderweitig konforme Produkte auf den Markt gelangen, ist es wichtig, dass die Sicherheitsrisiken, die ein Produkt als Ganzes aufgrund seiner digitalen Komponenten, einschließlich KI-Systeme, mit sich bringen kann, angemessen vermieden und gemindert werden. So sollten beispielsweise zunehmend autonome Roboter – sei es in der Fertigung oder in der persönlichen Assistenz und Pflege – in der Lage sein, sicher zu arbeiten und ihre Funktionen in komplexen Umgebungen zu erfüllen. Desgleichen sollten die immer ausgefeilteren Diagnosesysteme und Systeme zur Unterstützung menschlicher Entscheidungen im Gesundheitssektor, in dem die Risiken für Leib und Leben besonders hoch sind, zuverlässig und genau sein. Das Ausmaß der negativen Auswirkungen des KI-Systems auf die durch die Charta geschützten Grundrechte ist bei der Einstufung eines KI-Systems als hochriskant von besonderer Bedeutung. Zu diesen Rechten gehören die Würde des Menschen, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Versammlungs-

und Vereinigungsfreiheit, die Nichtdiskriminierung, der Verbraucherschutz, die Arbeitnehmerrechte, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und das Verteidigungsrecht *sowie* das Recht auf eine gute Verwaltung. Es muss betont werden, dass Kinder – zusätzlich zu diesen Rechten – über spezifische Rechte verfügen, wie sie in Artikel 24 der EU-Charta und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) (im Hinblick auf das digitale Umfeld weiter ausgeführt in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des UNCRC) verankert sind; in beiden wird die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Kinder gefordert und ihr Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge festgelegt, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Darüber hinaus sollte dem Grundrecht auf ein hohes Umweltschutzniveau, das in der Charta verankert ist und mit der Unionspolitik umgesetzt wird, bei der Bewertung der Schwere des Schadens, den ein KI-System u. a. in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen verursachen kann, ebenfalls Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

und Vereinigungsfreiheit, die Nichtdiskriminierung, *die Bildung*, der Verbraucherschutz, die Arbeitnehmerrechte, *die Gleichstellung der Geschlechter*, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und das Verteidigungsrecht, das Recht auf eine gute Verwaltung, *das Recht auf den Schutz des geistigen Eigentums sowie die kulturelle Vielfalt*. Es muss betont werden, dass Kinder – zusätzlich zu diesen Rechten – über spezifische Rechte verfügen, wie sie in Artikel 24 der EU-Charta und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) (im Hinblick auf das digitale Umfeld weiter ausgeführt in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des UNCRC) verankert sind; in beiden wird die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Kinder gefordert und ihr Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge festgelegt, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Darüber hinaus sollte dem Grundrecht auf ein hohes Umweltschutzniveau, das in der Charta verankert ist und mit der Unionspolitik umgesetzt wird, bei der Bewertung der Schwere des Schadens, den ein KI-System u. a. in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen verursachen kann, ebenfalls Rechnung getragen werden.

Geänderter Text

(47a) Solche Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit der KI-Entscheidungsfindung sollten auch dazu beitragen, den abschreckenden Auswirkungen digitaler Asymmetrie und

**sogenannter „dunkler Muster“
entgegenzuwirken, die auf
Einzelpersonen und ihre Einwilligung
nach Aufklärung abzielen.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Die menschliche Aufsicht soll Zielen dienen, die auf den Menschen ausgerichtet sind. Die Personen, denen die menschliche Aufsicht übertragen wird, sollten eine angemessene Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Funktionsweise des KI-Systems, dessen Fähigkeit, Entscheidungen zu beeinflussen oder zu treffen, die möglichen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Grundrechte, und die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens erhalten. Die Personen, die für den Einsatz dieser Personen zuständig sind, sollten ihnen das dazu erforderliche Personal und psychologische Unterstützung zur Verfügung stellen, sowie die Autorität, diese Funktion wahrzunehmen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57a) KI-Systeme, die in Verkehr gebracht wurden, aber bei denen ein weiteres Training erforderlich ist oder die Verwendung eines Modells benötigt wird, das nicht vom Anbieter bereitgestellt wird, sollten als KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck betrachtet werden.

Das Training dieser Systeme nach ihrem Inverkehrbringen sollte als Anpassung an einen bestimmten Zweck betrachtet werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57b) Lizenzen für quelloffene Software ermöglichen es den Nutzern, Software frei zu betreiben, zu kopieren, zu verbreiten, zu untersuchen, zu ändern und zu verbessern. Standardmäßig führt die Verwendung quelloffener Software auf diese Weise zu einer Haftung des Nutzers, während ein Anbieter, der quelloffene Software kommerziell im Rahmen eines Software-as-a-Service-Modells (SaaS) oder eines professionellen Dienstleistungsmodells bereitstellt, unter Umständen weiter haftet. Untersuchungen der Europäischen Kommission zeigen, dass quelloffene Software zwischen 65 Mrd. EUR und 95 Mrd. EUR zum BIP der Europäischen Union beiträgt und erhebliche Wachstumschancen für die Wirtschaft der Union bietet. Anbieter quelloffener Software sollten in der Lage sein, dasselbe Wirtschaftsmodell für KI-Systeme zu übernehmen. Daher sollten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht für quelloffene KI-Systeme gelten, bis diese Systeme in Betrieb genommen werden. Um sicherzustellen, dass KI-Systeme nicht in Betrieb genommen werden können, ohne dass diese Verordnung eingehalten wird, sollten bei der Inbetriebnahme eines quelloffenen KI-Systems die mit den Anbietern verbundenen Verpflichtungen auf die Person übertragen werden, die das System in Betrieb nimmt.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 73

Vorschlag der Kommission

(73) Um Innovationen zu fördern und zu schützen, ist es wichtig, die Interessen kleiner Anbieter und Nutzer von KI-Systemen besonders zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Initiativen ergreifen, die sich an diese Akteure richten, darunter auch Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen. Darüber hinaus sind die besonderen Interessen und Bedürfnisse kleinerer Anbieter bei der Festlegung der Gebühren für die Konformitätsbewertung durch die notifizierten Stellen zu berücksichtigen. Übersetzungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Dokumentation und Kommunikation mit Behörden können für Anbieter und andere Akteure, insbesondere den kleineren unter ihnen, erhebliche Kosten verursachen. Die Mitgliedstaaten sollten möglichst dafür sorgen, dass eine der Sprachen, die sie für die einschlägige Dokumentation der Anbieter und für die Kommunikation mit den Akteuren bestimmen und akzeptieren, eine Sprache ist, die von der größtmöglichen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.

Geänderter Text

(73) Um Innovationen zu fördern und zu schützen, ist es wichtig, die Interessen kleiner Anbieter und Nutzer von KI-Systemen besonders zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Initiativen ergreifen, die sich an diese Akteure richten, darunter auch **Initiativen zum Thema KI-Kompetenz sowie** Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen. Darüber hinaus sind die besonderen Interessen und Bedürfnisse kleinerer Anbieter bei der Festlegung der Gebühren für die Konformitätsbewertung durch die notifizierten Stellen zu berücksichtigen. Übersetzungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Dokumentation und Kommunikation mit Behörden können für Anbieter und andere Akteure, insbesondere den kleineren unter ihnen, erhebliche Kosten verursachen. Die Mitgliedstaaten sollten möglichst dafür sorgen, dass eine der Sprachen, die sie für die einschlägige Dokumentation der Anbieter und für die Kommunikation mit den Akteuren bestimmen und akzeptieren, eine Sprache ist, die von der größtmöglichen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

(76) Um eine **reibungslose**, wirksame und harmonisierte Umsetzung dieser

Geänderter Text

(76) Um eine **Fragmentierung zu vermeiden und ein optimales**

Verordnung zu **erleichtern**, sollte ein Europäischer Ausschuss für künstliche Intelligenz eingerichtet werden. Der **Ausschuss sollte für eine** Reihe von Beratungsaufgaben **zuständig sein** und Stellungnahmen, Empfehlungen, Ratschlägen oder Leitlinien zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung **abgeben**, darunter zu technischen Spezifikationen oder bestehenden Normen in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen; außerdem sollte er die Kommission in spezifischen Fragen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz beraten und unterstützen.

Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, eine wirksame und harmonisierte Umsetzung dieser Verordnung zu **gewährleisten. Zu diesem Zweck** sollte ein Europäischer Ausschuss für künstliche Intelligenz eingerichtet werden, der **mit einer** Reihe von Beratungsaufgaben **betraut wird** und Stellungnahmen, Empfehlungen, Ratschlägen oder Leitlinien zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung **abgibt**, darunter zu technischen Spezifikationen oder bestehenden Normen in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen; außerdem sollte er die Kommission in spezifischen Fragen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz beraten und unterstützen. **Eine solche Lösung könnte sich jedoch als nicht ausreichend erweisen, um ein vollständig kohärentes grenzüberschreitendes Handeln zu gewährleisten, weshalb die Kommission [innerhalb von drei Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] verpflichtet sein sollte, zu prüfen, ob die Errichtung einer EU-Agentur erforderlich ist, um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung auf Unionsebene zu gewährleisten.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 76 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(76a) Die Kommission sollte die hochrangige Expertengruppe wieder einsetzen oder ein ähnliches Gremium mit einer neuen und ausgewogenen Zusammensetzung aus einer gleichen Anzahl von Experten von KMU und Start-ups, großen Unternehmen, aus Wissenschaft und Forschung,

Sozialpartnern sowie aus der Zivilgesellschaft einsetzen. Diese neue hochrangige Expertengruppe für vertrauenswürdige KI sollte nicht nur als beratendes Gremium für die Kommission, sondern auch für den Ausschuss fungieren. Der neuen hochrangigen Expertengruppe für vertrauenswürdige KI muss mindestens vierteljährlich Gelegenheit gegeben werden, ihr praktisches und technisches Fachwissen in einer Sondersitzung mit dem Ausschuss auszutauschen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

(77) Den Mitgliedstaaten kommt bei der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung eine Schlüsselrolle zu. Dazu sollte jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige nationale Behörden benennen, die die Anwendung und Umsetzung dieser Verordnung beaufsichtigen. Um die Effizienz der Organisation aufseiten der Mitgliedstaaten zu steigern und eine offizielle Kontaktstelle gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Ansprechpartnern auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union einzurichten, sollte in jedem Mitgliedstaat eine nationale Behörde als nationale Aufsichtsbehörde benannt werden.

Geänderter Text

(77) Den Mitgliedstaaten kommt bei der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung eine Schlüsselrolle zu. Dazu sollte jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige nationale Behörden benennen, die die Anwendung und Umsetzung dieser Verordnung beaufsichtigen. Um die Effizienz der Organisation aufseiten der Mitgliedstaaten zu steigern und eine offizielle Kontaktstelle gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Ansprechpartnern auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union einzurichten, sollte in jedem Mitgliedstaat eine nationale Behörde als nationale Aufsichtsbehörde benannt werden. ***Zur Erleichterung einer kohärenten und schlüssigen Durchführung dieser Verordnung sollten die nationalen Aufsichtsbehörden nicht nur mit dem Ausschuss, sondern auch untereinander umfassend und regelmäßig zusammenarbeiten, um den Austausch einschlägiger Informationen und bewährter Verfahren zu fördern. In diesem Zusammenhang und zumal es angesichts des derzeitigen Mangels an KI-***

Sachverständigen schwierig sein könnte, auf nationaler Ebene sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene Personalausstattung erhalten, werden die Mitgliedstaaten auch nachdrücklich aufgefordert, die Möglichkeit der Schaffung transnationaler Einrichtungen zu prüfen, um eine gemeinsame Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 80 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(80a) Natürliche oder juristische Personen, die von Entscheidungen betroffen sind, die von KI-Systemen getroffen werden und eine Rechtswirkung entfalten, die ihre Gesundheit, ihre Sicherheit, ihre Grundrechte, ihr sozioökonomisches Wohlergehen oder andere Rechte, die sich aus den in dieser Verordnung festgelegten Pflichten ergeben, beeinträchtigt, sollten Anspruch auf eine Erläuterung dieser Entscheidung haben. Eine solche Erklärung ist den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen, und daher sollten Anbieter und Nutzer bei der Abgabe einer solchen Erklärung gebührend berücksichtigen, dass das Fachwissen und die Kenntnisse des Durchschnittsverbrauchers oder -bürgers in Bezug auf KI-Systeme begrenzt und deutlich geringer sind als ihres. Zudem können einige KI-Systeme ihre Entscheidungen über die ursprünglichen Eingabedaten hinaus nicht erklären. Wenn KI-Systeme eine Erklärung liefern müssen, aber nicht können, sollten sie eindeutig darauf hinweisen, dass keine Erklärung vorgelegt werden kann. Dies sollte von allen Verwaltungsbehörden,

nicht der Verwaltung dienenden Behörden und Justizbehörden berücksichtigt werden, die sich mit Beschwerden betroffener Personen befassen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 85

Vorschlag der Kommission

(85) Damit der Rechtsrahmen erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I genannten Techniken und Konzepte für die Einstufung von KI-Systemen, der in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, der in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme, der Bestimmungen über die technische Dokumentation in Anhang IV, des Inhalts der EU-Konformitätserklärung in Anhang V, der Bestimmungen über die Konformitätsbewertungsverfahren in den Anhängen VI und VII und der Bestimmungen zur Festlegung der Hochrisiko-KI-Systeme zu erlassen, für die das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage der Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Dokumentation gelten sollte. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵⁸ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu

Geänderter Text

(85) Damit der Rechtsrahmen erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I genannten Techniken und Konzepte für die Einstufung von KI-Systemen, der in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, der in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme, der Bestimmungen über die technische Dokumentation in Anhang IV, des Inhalts der EU-Konformitätserklärung in Anhang V, der Bestimmungen über die Konformitätsbewertungsverfahren in den Anhängen VI und VII und der Bestimmungen zur Festlegung der Hochrisiko-KI-Systeme zu erlassen, für die das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage der Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Dokumentation gelten sollte. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵⁸ niedergelegt wurden. ***An diesen Konsultationen sollte eine ausgewogene Auswahl von Interessenträgern***

sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

teilnehmen, einschließlich Verbraucherorganisationen, Verbänden, die betroffene Personen vertreten, Vertretern von Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen und von unterschiedlicher Größe, Gewerkschaften sowie Forschern und Wissenschaftlern. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 86 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(86a) Angesichts der raschen technologischen Entwicklungen und des erforderlichen technischen Fachwissens für die Bewertung von Hochrisiko-KI-Systemen sollten die Befugnisübertragung und die Durchführungsbefugnisse der Kommission so flexibel wie möglich ausgeübt werden. Die Kommission sollte Anhang III regelmäßig ohne schuldhaftes Zögern überprüfen und dabei die einschlägigen Interessenträger konsultieren.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union;

Geänderter Text

a) harmonisierte Vorschriften für **die Entwicklung**, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von **auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen** Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union **unter Einhaltung demokratischer Werte**;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) harmonisierte Transparenzvorschriften für KI-Systeme, **die mit natürlichen Personen interagieren sollen, für KI-Systeme zur Emotionserkennung und zur biometrischen Kategorisierung sowie für KI-Systeme, die zum Erzeugen oder Manipulieren von Bild-, Ton- oder Videoinhalten verwendet werden**;

Geänderter Text

d) harmonisierte Transparenzvorschriften für **bestimmte** KI-Systeme;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Vorschriften für die Marktbeobachtung **und** Marktüberwachung.

Geänderter Text

e) Vorschriften für die **Lenkung**, Marktbeobachtung, Marktüberwachung **und Durchsetzung**;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) ein hohes Maß an Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte und Umwelt vor potenziellen Schäden durch künstliche Intelligenz;

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Maßnahmen zur Förderung der Innovation mit besonderem Schwerpunkt auf KMU und Start-up-Unternehmen, unter anderem bezüglich der Einrichtung von KI-Reallaboren und gezielte Maßnahmen zur Verringerung des Befolgungsaufwands für KMU und Start-up-Unternehmen;

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ec) Bestimmungen über die Einrichtung eines unabhängigen Europäischen Ausschusses für künstliche Intelligenz, dessen Tätigkeiten die Durchsetzung dieser Verordnung unterstützen.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Nutzer von KI-Systemen, die sich in der Union befinden;

Geänderter Text

b) Nutzer von KI-Systemen, die sich in der Union befinden **oder in der Union niedergelassen sind**;

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union **verwendet wird**.

Geänderter Text

c) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis, **d. h. die Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen und die Beeinflussung des Umfelds, mit dem es interagiert, für die Verwendung in der Union vorgesehen ist und die Umwelt, Gesundheit, Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen, die sich physisch in der Union aufhalten, gefährdet, sofern der Anbieter oder Nutzer eine solche Nutzung zugelassen hat, sich ihrer bewusst ist oder eine solche Nutzung vernünftigerweise erwarten kann**;

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

ca) Einführer, Händler und Bevollmächtigte von Anbietern von KI-Systemen;

Geänderter Text

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Für Hochrisiko-KI-Systeme, die Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst Produkte oder Systeme sind, die in den Anwendungsbereich der **folgenden** Rechtsakte fallen, gilt nur Artikel 84 dieser Verordnung:

- a) *Verordnung (EG) Nr. 300/2008,*
- b) *Verordnung (EU) Nr. 167/2013,*
- c) *Verordnung (EU) Nr. 168/2013,*
- d) *Richtlinie 2014/90/EU,*
- e) *Richtlinie (EU) 2016/797,*
- f) *Verordnung (EU) 2018/858,*
- g) *Verordnung (EU) 2018/1139,*
- h) *Verordnung (EU) 2019/2144.*

Geänderter Text

(2) Für Hochrisiko-KI-Systeme, die Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst Produkte oder Systeme sind, die in den Anwendungsbereich der **in Anhang II Abschnitt B aufgeführten** Rechtsakte fallen, gilt nur Artikel 84 dieser Verordnung:

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden.***

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Verordnung berührt nicht die Forschungs-, Test- und

Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit einem KI-System, das nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, sofern diese Tätigkeiten unter Wahrung der Grundrechte und des geltenden Unionsrechts durchgeführt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um derlei Ausnahmeregelungen festzulegen. Der Ausschuss stellt Leitlinien für die Lenkung von Forschung und Entwicklung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe cc zur Verfügung und strebt zudem an, die Art und Weise, wie diese Ausnahmeregelungen von der Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden eingeführt werden, zu koordinieren.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Titel III dieser Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die im reinen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen verwendet werden und sofern diese Systeme kein Risiko darstellen, die Umwelt oder die Gesundheit zu schädigen oder die Sicherheit zu beeinträchtigen und kein Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Grundrechte verkörpern.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Diese Verordnung gilt nicht für quelloffene KI-Systeme, bis diese Systeme gegen Entgelt in Betrieb genommen oder auf dem Markt bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob die Zahlung für das KI-System selbst, die Bereitstellung des KI-Systems als Dienstleistung oder die Bereitstellung technischer Unterstützung für das KI-System als Dienstleistung erfolgt.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. „KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck“ ein KI-System, das – unabhängig davon, wie es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, auch in Form quelloffener Software – vom Anbieter dazu vorgesehen ist, allgemein anwendbare Funktionen wie Bild- oder Spracherkennung, Audio- oder Videogenerierung, Mustererkennung, Beantwortung von Fragen, Übersetzung und Sonstiges auszuführen; dabei kann ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck in einer Vielzahl von Kontexten eingesetzt und in eine Vielzahl anderer KI-Systeme integriert werden;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. „quelloffene KI-Systeme“ KI-Systeme, einschließlich Test- und

Trainingsdaten, oder trainierte Modelle, die unter offenen Lizenzen vertrieben werden;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt, um es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen;

Geänderter Text

2. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt, um es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen ***oder KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck an eine bestimmte Zweckbestimmung anpasst;***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. „betroffene Person“ eine natürliche Person oder Personengruppe, die einem KI-System unterliegt oder von ihm betroffen ist;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

43. „zuständige nationale Behörde“ die nationale Aufsichtsbehörde, die notifizierende Behörde und die Marktüberwachungsbehörde;

entfällt

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

44a. „KI-Kompetenz“ die Kompetenzen, Kenntnisse und das Verständnis in Bezug auf KI-Systeme, die für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Verordnung erforderlich sind;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Allgemeine, für alle KI-Systeme geltende Grundsätze

(1) Alle KI-Akteure beachten die folgenden allgemeinen Grundsätze, mit denen ein hochrangiger Rahmen geschaffen wird, mit dem ein kohärenter, auf den Menschen ausgerichteter Ansatz der Union für ethische und vertrauenswürdige künstliche Intelligenz gefördert wird, der uneingeschränkt mit der Charta und den Werten, auf die sich die Union gründet, im Einklang steht:

- **„Menschliches Handeln und menschliche Aufsicht“ bedeutet, dass KI-Systeme als Werkzeug entwickelt und verwendet werden, das den Menschen dient, mit dem die Menschenwürde und die persönliche Autonomie respektiert werden und das so funktioniert, dass es von Menschen angemessen kontrolliert und überwacht werden kann.**
- **„Technische Robustheit und Sicherheit“ bedeutet, dass KI-Systeme so**

entwickelt und verwendet werden, dass unbeabsichtigte und unerwartete Schäden minimiert werden und dass sie im Fall unbeabsichtigter Probleme robust und widerstandsfähig gegen Versuche sind, die Verwendung oder Leistung des KI-Systems so zu verändern, dass dadurch die unrechtmäßige Verwendung durch böswillige Dritte ermöglicht wird.

- *„Privatsphäre und Datenqualitätsmanagement“ bedeutet, dass KI-Systeme im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes entwickelt und verwendet werden und dabei Daten verarbeiten, die hohen Vorgaben an Qualität und Integrität genügen.*
- *„Transparenz“ bedeutet, dass KI-Systeme so entwickelt und verwendet werden müssen, dass sie angemessen nachvollziehbar und erklärbar sind, wobei den Menschen bewusst gemacht werden muss, dass sie mit einem KI-System kommunizieren oder interagieren, und dass die Nutzer ordnungsgemäß über die Fähigkeiten und Grenzen des KI-Systems und die betroffenen Personen über ihre Rechte informiert werden müssen.*
- *„Vielfalt, Diskriminierungsverbot und Fairness“ bedeutet, dass KI-Systeme in einer Weise entwickelt und verwendet werden, die unterschiedliche Akteure einbezieht und den gleichberechtigten Zugang, die Geschlechtergleichstellung und die kulturelle Vielfalt fördert, wobei diskriminierende Auswirkungen und unfaire Verzerrungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht verboten sind, vermieden werden.*
- *„Soziales und ökologisches Wohlergehen“ bedeutet, dass KI-Systeme in nachhaltiger und umweltfreundlicher Weise und zum Nutzen aller Menschen entwickelt und verwendet werden, wobei die langfristigen Auswirkungen auf den Einzelnen, die Gesellschaft und die*

Demokratie überwacht und bewertet werden.

(2) Absatz 1 lässt die Verpflichtungen unberührt, die durch geltendes Unionsrecht und nationales Recht festgelegt sind.

Bei Hochrisiko-KI-Systemen werden die allgemeinen Grundsätze durch die in den Artikeln 8 bis 15 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen von den Anbietern oder Nutzern umgesetzt und von ihnen eingehalten. Für alle anderen KI-Systeme wird die freiwillige Anwendung auf der Grundlage der in Artikel 69 genannten harmonisierten Normen, technischen Spezifikationen und Verhaltenskodizes nachdrücklich empfohlen, um die in Absatz 1 aufgeführten Grundsätze zu erfüllen.

(3) Die Kommission und der Ausschuss geben Empfehlungen ab, mit denen die Anbieter und Nutzer bei der Entwicklung und Verwendung von KI-Systemen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen unterstützt werden. Bei der Ausarbeitung geeigneter harmonisierte Normen für die in Artikel 40 Absatz 2b genannten KI-Systeme mit hohem Risiko berücksichtigen die europäischen Normungsorganisationen die in Absatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten allgemeinen Grundsätze als ergebnisorientierte Ziele.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

KI-Kompetenz

(1) Bei der Durchführung dieser

Verordnung fördern die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen und Instrumente zur Entwicklung eines ausreichenden Niveaus an KI-Kompetenz, und zwar sektorübergreifend und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der betroffenen Gruppen von Anbietern, Nutzern und betroffenen Personen, unter anderem durch Aus- und Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsprogramme und unter Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses in Bezug auf Geschlecht und Alter, um eine demokratische Kontrolle von KI-Systeme zu ermöglichen.

(2) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen fördern Instrumente und ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und das Umfeld, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

(3) Diese Instrumente und Maßnahmen im Hinblick auf die Kompetenz bestehen insbesondere in der Vermittlung und dem Erlernen grundlegender Begriffe und Fertigkeiten im Zusammenhang mit KI-Systemen und ihrer Funktionsweise, einschließlich der verschiedenen Arten von Produkten und Anwendungen, ihrer Risiken und Vorteile sowie der Schwere der möglichen Schäden, die sie verursachen können, und der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens.

(4) Ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz trägt gegebenenfalls dazu bei, dass Anbieter und Nutzer in der Lage sind, die Einhaltung und Durchsetzung

dieser Verordnung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 - Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Bereitstellung angemessener Informationen gemäß Artikel 13, insbesondere bezüglich der in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Risiken, und gegebenenfalls entsprechende Schulung der Nutzer.

Geänderter Text

c) Bereitstellung angemessener Informationen gemäß Artikel 13, insbesondere bezüglich der in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Risiken, und gegebenenfalls entsprechende Schulung der Nutzer, **um ausreichende KI-Kompetenzen gemäß Artikel 4b zu sicherzustellen.**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Bei Kreditinstituten, die unter die Richtlinie 2013/36/EU fallen, sind die in den Absätzen 1 bis 8 beschriebenen Aspekte Bestandteil der **von** diesen **Instituten gemäß Artikel 74 der Richtlinie** festgelegten Risikomanagementverfahren.

Geänderter Text

(9) Bei **Anbietern von KI-Systemen, die bereits unter andere Rechtsakte der Union fallen, die sie zur Einrichtung spezifischer Risikomanagementsysteme verpflichten, auch bei** Kreditinstituten, die unter die Richtlinie 2013/36/EU fallen, sind die in den Absätzen 1 bis 8 beschriebenen Aspekte Bestandteil der **gemäß** diesen **Rechtsakten** der **Union** festgelegten Risikomanagementverfahren.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Transparenz und Bereitstellung von

Geänderter Text

Transparenz und Bereitstellung von

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass ihr Betrieb hinreichend transparent ist, damit die Nutzer die **Ergebnisse** des Systems angemessen **interpretieren und verwenden** können. **Die** Transparenz wird **auf eine geeignete Art und in einem angemessenen Maß** gewährleistet, damit die **Nutzer** und **Anbieter** ihre in Kapitel 3 dieses Titels festgelegten einschlägigen Pflichten erfüllen können.

Geänderter Text

(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass ihr Betrieb hinreichend transparent ist, damit die **Anbieter und** Nutzer die **Funktionsweise** des Systems angemessen **verstehen** können. **Eine angemessene** Transparenz wird **gemäß der bestimmungsgemäßen Verwendung des KI-Systems** gewährleistet, damit die **Anbieter** und **die Nutzer** ihre in Kapitel 3 dieses Titels festgelegten einschlägigen Pflichten erfüllen können.

Transparenz bedeutet somit, dass zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Hochrisiko-KI-Systems alle nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik verfügbaren technischen Mittel eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse des KI-Systems vom Anbieter und vom Nutzer interpretierbar sind. Der Nutzer muss in die Lage versetzt werden, das KI-System angemessen zu verstehen und zu nutzen, indem er allgemein weiß, wie das KI-System funktioniert und welche Daten es verarbeitet, sodass der Nutzer die vom KI-System getroffenen Entscheidungen der betroffenen Person gemäß Artikel 68 Buchstabe c erläutern kann.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Hochrisiko-KI-Systeme werden mit Gebrauchsanweisungen in einem geeigneten digitalen Format bereitgestellt oder auf andere Weise mit Gebrauchsanweisungen *versehen*, die präzise, *vollständige, korrekte* und *eindeutige* Informationen in einer für die Nutzer relevanten, barrierefrei zugänglichen und verständlichen Form enthalten.

Geänderter Text

(2) Hochrisiko-KI-Systeme werden mit *verständlichen* Gebrauchsanweisungen in einem geeigneten digitalen Format bereitgestellt oder auf andere Weise mit Gebrauchsanweisungen *auf einem dauerhaften Medium verfügbar gemacht*, die präzise, *korrekte, eindeutige* und *möglichst vollständige* Informationen in einer für die Nutzer *hinreichend* relevanten, barrierefrei zugänglichen und verständlichen Form enthalten, *die die Bedienung und Wartung des KI-Systems sowie die fundierte Entscheidungsfindung der Nutzer unterstützen*.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(3) *Die* in Absatz 2 genannten Informationen *umfassen*:

Geänderter Text

(3) *Um die in Absatz 1 genannten Ergebnisse zu erzielen, umfassen die* in Absatz 2 genannten Informationen *Folgendes*:

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) den Namen und die Kontaktangaben des Anbieters sowie gegebenenfalls *seines* Bevollmächtigten;

Geänderter Text

a) den Namen und die Kontaktangaben des Anbieters sowie gegebenenfalls *seiner* Bevollmächtigten;

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) wenn es nicht der Anbieter ist, die Identität und die Kontaktdaten der Stelle, die die Konformitätsbewertung durchgeführt hat, und gegebenenfalls ihres Bevollmächtigten;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **die** Merkmale, Fähigkeiten und Leistungsgrenzen des Hochrisiko-KI-Systems, einschließlich

b) **gegebenenfalls die** Merkmale, Fähigkeiten und Leistungsgrenzen des Hochrisiko-KI-Systems, einschließlich

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) des Maßes an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit gemäß Artikel 15, für das das Hochrisiko-KI-System getestet und validiert wurde und das zu erwarten ist, sowie alle bekannten und vorhersehbaren Umstände, die sich auf das erwartete Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit auswirken können,

ii) des Maßes an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit gemäß Artikel 15, für das das Hochrisiko-KI-System getestet und validiert wurde und das zu erwarten ist, sowie alle **eindeutig** bekannten und vorhersehbaren Umstände, die sich auf das erwartete Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit auswirken können,

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) aller bekannten oder

iii) aller **eindeutig** bekannten oder

vorhersehbaren Umstände im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung, die zu Risiken für die Gesundheit und Sicherheit oder die **Grundrechte** führen können,

vorhersehbaren Umstände im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung, die zu Risiken für die Gesundheit und Sicherheit, **die Grundrechte** oder die **Umwelt** führen können, **gegebenenfalls einschließlich beschreibender Beispiele solcher Einschränkungen und Szenarien, auf die das System nicht angewendet werden sollte;**

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) des Ausmaßes, in dem das KI-System die von ihm getroffenen Entscheidungen erklären kann;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

v) **gegebenenfalls der Spezifikationen für** die Eingabedaten oder sonstiger relevanter Informationen über die verwendeten Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des KI-Systems;

v) **der relevanten Informationen über Aktivitäten der Nutzer, durch die die Systemleistung beeinflusst werden kann, einschließlich der Art oder der Qualität der** Eingabedaten oder sonstiger relevanter Informationen über die verwendeten Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des KI-Systems;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **die erwartete Lebensdauer des Hochrisiko-KI-Systems und alle** erforderlichen Wartungs- und Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses KI-Systems, auch in Bezug auf Software-Updates.

Geänderter Text

e) **alle** erforderlichen Wartungs- und Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses KI-Systems, auch in Bezug auf Software-Updates, **während der gesamten erwarteten Lebensdauer.**

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) eine Beschreibung der in das KI-System integrierten Mechanismen, die es den Nutzern ermöglicht, die Protokolle im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 ordnungsgemäß zu erfassen, zu speichern und auszuwerten.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Die Informationen müssen zumindest in der Sprache des Landes bereitgestellt werden, in dem das KI-System verwendet wird.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

(3a) Um den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nachzukommen, sorgen die Anbieter und die Nutzer im Einklang mit Artikel 4b für ein ausreichendes Niveau an KI-Kompetenz.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass sie **während der Dauer der Verwendung des KI-Systems** – auch mit geeigneten Werkzeugen einer Mensch-Maschine-Schnittstelle – von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden **können**.

(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass sie – auch mit geeigneten Werkzeugen einer Mensch-Maschine-Schnittstelle – von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden, **und zwar in einem angemessenen Verhältnis zu den mit diesen Systemen verbundenen Risiken. Natürliche Personen, die für die menschliche Aufsicht zuständig sind, müssen über ein ausreichendes Maß an Kompetenzen im Bereich KI gemäß Artikel 4b und die notwendige Unterstützung und Autorität verfügen, um diese Funktion während der Dauer der Verwendung des KI-Systems wahrzunehmen und eine gründliche Untersuchung nach einem Vorfall zu ermöglichen.**

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

(2) Die menschliche Aufsicht dient der Verhinderung oder Minimierung der Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit

(2) Die menschliche Aufsicht dient der Verhinderung oder Minimierung der Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit,

oder die **Grundrechte**, die entstehen können, wenn ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß oder unter im Rahmen einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verwendet wird, insbesondere wenn solche Risiken trotz der Einhaltung anderer Anforderungen dieses Kapitels fortbestehen.

die Grundrechte oder die **Umwelt**, die entstehen können, wenn ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß oder unter im Rahmen einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verwendet wird, insbesondere wenn solche Risiken trotz der Einhaltung anderer Anforderungen dieses Kapitels fortbestehen **und wenn Entscheidungen, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung durch KI-Systeme beruhen, rechtliche oder anderweitig erhebliche Auswirkungen auf die Personen oder Personengruppen haben, bei denen das System eingesetzt werden soll.**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die menschliche Aufsicht wird durch eine oder alle der folgenden Vorkehrungen gewährleistet:

Geänderter Text

(3) Die menschliche Aufsicht **berücksichtigt die spezifischen Risiken, den Automatisierungsgrad und den Kontext des KI-Systems und** wird durch eine oder alle der folgenden **Arten von** Vorkehrungen gewährleistet:

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) **Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen müssen** den Personen, denen die menschliche Aufsicht **übertragen wurde, je nach** den Umständen **Folgendes ermöglichen:**

Geänderter Text

(4) **Für die Zwecke der Durchführung der Absätze 1 bis 3 wird das KI-System für hohe Risiken dem Nutzer so zur Verfügung gestellt, dass** den **natürlichen** Personen, denen die menschliche Aufsicht **zugewiesen ist, in die Lage versetzt werden, den Umständen entsprechend angemessen und verhältnismäßig zu handeln:**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Fähigkeiten und Grenzen des Hochrisiko-KI-Systems **vollständig** zu verstehen und seinen Betrieb ordnungsgemäß zu überwachen, damit Anzeichen von Anomalien, Fehlfunktionen und unerwarteter Leistung so bald wie möglich erkannt und behoben werden können;

Geänderter Text

a) die **relevanten** Fähigkeiten und Grenzen des Hochrisiko-KI-Systems **ausreichend** zu verstehen **und sich ihrer bewusst zu sein** und seinen Betrieb ordnungsgemäß zu überwachen, damit Anzeichen von Anomalien, Fehlfunktionen und unerwarteter Leistung so bald wie möglich erkannt und behoben werden können;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) in den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems einzugreifen oder den Systembetrieb mit einer „Stopptaste“ oder einem ähnlichen Verfahren zu unterbrechen.

Geänderter Text

e) in den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems einzugreifen oder den Systembetrieb mit einer „Stopptaste“ oder einem ähnlichen Verfahren zu unterbrechen, **das es ermöglicht, das System in einem sicheren Zustand zum Stillstand zu bringen, es sei denn, der menschliche Eingriff erhöht die Risiken oder würde die Leistung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Stands der Technik negativ beeinflussen.**

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bei den in Anhang III Nummer 1

PE719.827v02-00

Geänderter Text

(5) Bei den in Anhang III Nummer 1

38/83

AD\1262500DE.docx

Buchstabe a genannten Hochrisiko-KI-Systemen müssen die in Absatz 3 genannten Vorkehrungen so gestaltet sein, dass außerdem der Nutzer keine Maßnahmen oder Entscheidungen allein aufgrund des vom System hervorgebrachten Identifizierungsergebnisses trifft, solange dies nicht von mindestens zwei natürlichen Personen überprüft und bestätigt wurde.

Buchstabe a genannten Hochrisiko-KI-Systemen müssen die in Absatz 3 genannten Vorkehrungen so gestaltet sein, dass außerdem der Nutzer keine Maßnahmen oder Entscheidungen allein aufgrund des vom System hervorgebrachten Identifizierungsergebnisses trifft, solange dies nicht von mindestens zwei natürlichen Personen, **die die notwendige Kompetenz, Schulung und Befugnis besitzen**, überprüft und bestätigt wurde.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **sicherstellen**, dass ihre Hochrisiko-KI-Systeme die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllen;

Geänderter Text

a) **vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme ihrer KI-Systeme sicherstellen**, dass ihre Hochrisiko-KI-Systeme die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllen;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) **ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Hochrisiko-KI-System selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in der beigefügten Dokumentation angeben;**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die **technische Dokumentation des Hochrisiko-KI-Systems** erstellen;

Geänderter Text

c) die **Dokumentation aufbewahren und, sofern noch nicht verfügbar, die in Artikel 18 genannte technische Dokumentation** erstellen;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die von ihren Hochrisiko-KI-Systemen automatisch erzeugten Protokolle aufbewahren, wenn dies ihrer Kontrolle unterliegt;

Geänderter Text

d) die von ihren Hochrisiko-KI-Systemen **in Übereinstimmung mit Artikel 20** automatisch erzeugten Protokolle aufbewahren, wenn dies ihrer Kontrolle unterliegt;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **sicherstellen, dass das Hochrisiko-KI-System dem betreffenden Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wird**, bevor es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird;

Geänderter Text

e) **das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 durchführen**, bevor es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels nicht erfüllt;

Geänderter Text

g) die erforderlichen Korrekturmaßnahmen **gemäß Artikel 21** ergreifen, wenn das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses

Titels nicht erfüllt;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) auf Anfrage einer zuständigen nationalen Behörde **nachweisen**, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt.

Geänderter Text

j) auf **begründete** Anfrage einer zuständigen nationalen Behörde **die relevanten Informationen und Dokumentation zur Verfügung stellen, um nachzuweisen**, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23a

Anforderungen an andere Personen, die den Verpflichtungen eines Anbieters unterliegen

(1) In Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme gilt jede natürliche oder juristische Person als neuer Anbieter im Sinne dieser Verordnung und unterliegt den Verpflichtungen des Anbieters gemäß Artikel 16, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) sie bringen ihren Namen oder ihre Markenbezeichnung an einem bereits in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Hochrisiko-AI-System an, unbeschadet vertraglicher Vereinbarungen, die eine andere Aufteilung der Verpflichtungen vorsehen;***
- b) sie nehmen erhebliche Änderungen an der Zweckbestimmung eines bereits im Verkehr befindlichen***

oder in Betrieb genommenen Hochrisiko-KI-Systems vor oder verändern diese;

c) sie ändern die Zweckbestimmung eines bereits im Verkehr befindlichen oder in Betrieb genommenen nicht hochriskanten KI-Systems auf eine Art und Weise, dass das geänderte System zu einem Hochrisiko-KI-System wird;

d) sie bringen ein Open-Source-KI-System, ein von einem Open-Source-KI-System abgeleitetes KI-System oder technische Unterstützungsdienste für ein solches Open-Source-KI-System auf den Markt oder machen es auf dem Markt verfügbar, und zwar mit oder ohne Änderungen und gegen Entgelt;

e) sie passen ein bereits im Verkehr befindliches oder in Betrieb genommenes KI-System zur allgemeinen Verwendung an einen bestimmten Zweck an.

(2) Unter den in Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d genannten Umständen gilt der ehemalige Anbieter, der das Hochrisiko-KI-System ursprünglich in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hatte, nicht mehr als Anbieter für die Zwecke dieser Verordnung. Der bisherige Anbieter stellt dem neuen Anbieter auf Anfrage und unter Achtung seiner eigenen Rechte an geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse alle wesentlichen, relevanten und vernünftigerweise verwertbaren Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind.

(3) Der ursprüngliche Anbieter eines KI-Systems zur allgemeinen Verwendung gemäß Absatz 1 Buchstabe e muss unter Wahrung seiner eigenen Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen und unter Berücksichtigung der Risiken, die speziell mit der Anpassung des KI-Systems zur allgemeinen Zweckbestimmung an eine bestimmte Zweckbestimmung verbunden

sind,

a) **sicherstellen, dass das KI-System zur allgemeinen Verwendung, das als Hochrisiko-KI-System verwendet werden kann, die Anforderungen der Artikel 9, 10, 11, Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 dieser Verordnung erfüllt;**

b) **den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 16aa, 16e, 16f, 16g, 16i, 16j, 48 und 61 dieser Verordnung nachkommen;**

c) **die vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendungen des KI-Systems zur allgemeinen Verwendung, die während der erwarteten Lebensdauer auftreten können, bewerten und auf der Grundlage des allgemein anerkannten Stands der Technik Maßnahmen zur Eindämmung dieser Fälle ergreifen;**

d) **dem in Absatz 1 Buchstabe d genannten neuen Anbieter alle wesentlichen, relevanten und vernünftigerweise zu erwartenden Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.**

(4) Bei Hochrisiko-KI-Systemen, bei denen es sich um Sicherheitskomponenten von Produkten handelt, für die die in Anhang II Abschnitt A aufgeführten Rechtsakte gelten, gilt der Hersteller dieser Produkte als Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems und hat für einen der nachstehend aufgeführten Fälle die in Artikel 16 genannten Auflagen zu erfüllen:

i) **das Hochrisiko-KI-System wird zusammen mit dem Produkt unter dem Namen oder der Handelsmarke des Produktherstellers in Verkehr gebracht; oder**

ii) **das Hochrisiko-KI-System wird unter dem Namen oder der Handelsmarke des Produktherstellers in Betrieb genommen wird, nachdem das Produkt in**

Verkehr gebracht wurde.

(5) Dritte, die am Verkauf und an der Bereitstellung von Software, einschließlich Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zu allgemeinen Verwendungszwecken, Software-Tools und Software-Komponenten, beteiligt sind, oder Anbieter von Netzdiensten gelten nicht als Anbieter im Sinne dieser Verordnung.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen **verwenden solche** Systeme entsprechend der den Systemen beigefügten Gebrauchsanweisung und gemäß den Absätzen **2 und 5**.

Geänderter Text

(1) Die Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen **ergreifen angemessene organisatorische Maßnahmen und stellen sicher, dass die Nutzung solcher** Systeme entsprechend der den Systemen beigefügten Gebrauchsanweisung und gemäß den Absätzen **1a bis 5 dieses Artikels erfolgt. Der Nutzer trägt die Verantwortung, wenn er das KI-System nicht entsprechend der den Systemen beigefügten Gebrauchsanweisung verwendet.**

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) Soweit der Nutzer die Kontrolle über das Hochrisiko-KI-System ausübt, beauftragt er natürliche Personen mit der Aufsicht, die gemäß Artikel 4b über die erforderlichen Kompetenzen im Bereich KI verfügen.

Geänderter Text

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 lassen sonstige Pflichten der Nutzer nach Unionsrecht oder nationalem Recht sowie das Ermessen der Nutzer bei der Organisation ihrer eigenen Ressourcen und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der vom Anbieter angegebenen Maßnahmen der menschlichen Aufsicht unberührt.

Geänderter Text

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 **und 1a** lassen sonstige Pflichten der Nutzer nach Unionsrecht oder nationalem Recht sowie das Ermessen der Nutzer bei der Organisation ihrer eigenen Ressourcen und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der vom Anbieter angegebenen Maßnahmen der menschlichen Aufsicht unberührt.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 und soweit die Eingabedaten **seiner** Kontrolle unterliegen, sorgen die Nutzer dafür, dass die Eingabedaten der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems entsprechen.

Geänderter Text

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 und soweit die Eingabedaten **ihrer** Kontrolle unterliegen, sorgen die Nutzer dafür, dass die Eingabedaten der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems entsprechen **und ausreichend repräsentativ sind**.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(4) Die Nutzer überwachen den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems anhand der Gebrauchsanweisung. Haben sie Grund zu der Annahme, dass die Verwendung gemäß der Gebrauchsanweisung dazu führen kann, dass das Hochrisiko-KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 birgt, so informieren sie den Anbieter oder

Geänderter Text

(4) Die Nutzer überwachen den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems anhand der Gebrauchsanweisung **und unterrichten gegebenenfalls den Anbieter gemäß Artikel 61. Soweit die Nutzer die Kontrolle über das Hochrisiko-KI-System ausüben, führen sie auch Risikobewertungen gemäß Artikel 9 durch, die sich jedoch**

Händler und setzen die Verwendung des Systems aus. Sie informieren den Anbieter oder Händler auch, wenn sie einen schwerwiegenden Vorfall **oder eine Fehlfunktion im Sinne des Artikels 62** festgestellt haben, und unterbrechen die Verwendung des KI-Systems. Kann der Nutzer den Anbieter nicht erreichen, so gilt Artikel 62 entsprechend.

auf die potenziellen negativen Auswirkungen der Nutzung des Hochrisiko-KI-Systems sowie die entsprechenden Abhilfemaßnahmen beschränken. Haben sie Grund zu der Annahme, dass die Verwendung gemäß der Gebrauchsanweisung dazu führen kann, dass das Hochrisiko-KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 birgt, so informieren sie den Anbieter oder Händler und setzen die Verwendung des Systems aus. Sie informieren den Anbieter oder Händler **und die zuständige Aufsichtsbehörde** auch, wenn sie einen schwerwiegenden Vorfall festgestellt haben, und unterbrechen die Verwendung des KI-Systems. Kann der Nutzer den Anbieter, **Importeur oder Händler** nicht erreichen, so gilt Artikel 62 entsprechend.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(5) Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen bewahren die von ihrem Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokolle auf, soweit diese Protokolle ihrer Kontrolle unterliegen. **Die Protokolle werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems und den geltenden rechtlichen Verpflichtungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht angemessen ist.**

Geänderter Text

(5) Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen bewahren die von ihrem Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokolle auf, soweit diese Protokolle ihrer Kontrolle unterliegen **und soweit dies aus technischer Sicht möglich ist. Sofern im geltenden Unionsrecht oder im nationalen Recht nichts anderes vorgesehen ist, bewahren sie sie mindestens sechs Monate lang auf.**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen verwenden die gemäß Artikel 13 bereitgestellten Informationen, um **gegebenenfalls** ihrer Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 nachzukommen.

Geänderter Text

(6) Die Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen verwenden die gemäß Artikel 13 bereitgestellten Informationen, um ihrer Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 nachzukommen, **und können gegebenenfalls auf diese Datenschutz-Folgenabschätzungen zurückgreifen, um die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen zu erfüllen.**

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der Anbieter ist verpflichtet, eng mit dem Nutzer zusammenzuarbeiten und ihm insbesondere die erforderlichen und angemessenen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nachkommen kann.

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die Nutzer arbeiten mit den zuständigen nationalen Behörden bei allen Maßnahmen zusammen, die diese Behörden im Zusammenhang mit einem KI-System ergreifen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Hochrisiko-KI-Systemen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, übereinstimmen, wird eine Konformität mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Artikels vermutet, soweit diese Anforderungen von den Normen abgedeckt sind.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bei Hochrisiko-KI-Systemen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, übereinstimmen, wird eine Konformität mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Artikels vermutet, soweit diese Anforderungen von den Normen abgedeckt sind.

Geänderter Text

(1a) Bei der Erteilung eines Normungsauftrags an die europäischen Normungsorganisationen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 1025/2012 gibt die Kommission an, dass die Normen kohärent, leicht umsetzbar und so abgefasst sind, dass sie insbesondere die folgenden Ziele erfüllen:

- a) Sicherstellung, dass KI-Systeme, die in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, sicher und vertrauenswürdig sind und die Werte der Union achten und die digitale Souveränität der Union stärken;**
- b) Berücksichtigung der Grundsätze der vertrauenswürdigen KI gemäß Artikel 4a;**
- c) Förderung von Investitionen und Innovationen im Bereich der KI sowie der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums des Unionsmarktes;**
- d) Verbesserung der Multi-Stakeholder-Governance, die alle**

relevanten europäischen Interessengruppen repräsentiert (z. B. Industrie, KMU, Zivilgesellschaft, Sozialpartner, Forschung);

e) Leistung eines Beitrags zur Stärkung der weltweiten Zusammenarbeit bei der Normung im Bereich der künstlichen Intelligenz, die mit den Werten, Grundrechten und Interessen der Union im Einklang steht.

Die Kommission fordert die europäischen Normungsorganisationen auf, nachzuweisen, dass sie sich nach besten Kräften bemühen, die genannten Ziele zu erreichen.

(1b) Die Kommission erteilt Normungsaufträge, die alle Anforderungen dieser Verordnung abdecken, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme

Transparenzpflichten

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Anbieter stellen sicher, dass KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass *natürlichen Personen mitgeteilt wird, dass*

(1) Die Anbieter stellen sicher, dass KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass *das KI-System, der Anbieter selbst oder der*

sie es mit einem KI-System zu tun haben, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich. Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, es sei denn, diese Systeme stehen der Öffentlichkeit zur Anzeige einer Straftat zur Verfügung.

Nutzer die natürliche Person, die einem KI-System ausgesetzt ist, rechtzeitig, klar und verständlich darüber informiert, dass sie es mit einem KI-System zu tun hat, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich.

Soweit angemessen und sachdienlich, umfassen diese Informationen auch, welche Funktionen KI-gestützt sind, ob es eine menschliche Aufsicht gibt und wer für den Entscheidungsprozess verantwortlich ist, sowie die bestehenden Rechte und Verfahren, die es natürlichen Personen oder ihren Vertretern nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht ermöglichen, gegen die Anwendung solcher Systeme auf sie Einspruch zu erheben und gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen, die von KI-Systemen getroffen wurden, oder gegen Schäden, die durch sie verursacht wurden, einzulegen, einschließlich ihres Rechts, eine Erklärung zu verlangen. Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, es sei denn, diese Systeme stehen der Öffentlichkeit zur Anzeige einer Straftat zur Verfügung.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Verwender eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung **informieren die davon betroffenen** natürlichen Personen über den Betrieb des Systems. Diese Vorgabe gilt nicht für

Geänderter Text

(2) Die Verwender eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung, **das nicht gemäß Artikel 5 verboten ist, informieren die** natürlichen Personen, **die dem System**

gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, die zur biometrischen Kategorisierung verwendet werden.

ausgesetzt sind, rechtzeitig, klar und verständlich über den Betrieb des Systems und holen ihre Einwilligung vor der Verarbeitung ihrer biometrischen und sonstigen personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2016/1725 bzw. der Richtlinie (EU) 2016/280 ein. Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, die zur biometrischen Kategorisierung verwendet werden.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) Nutzer eines KI-Systems, das **Bild-, Ton- oder Videoinhalte** erzeugt oder manipuliert, die **wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt** oder **wahrhaftig erscheinen würden** („Deepfake“), müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.

Geänderter Text

(3) Nutzer eines KI-Systems, das **Text-, Audio- oder visuelle Inhalte** erzeugt oder manipuliert, die **fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden und in denen Personen ohne ihre Zustimmung dargestellt werden, die scheinbar Dinge sagen oder tun, die sie nicht gesagt oder getan haben** („Deepfake“), müssen **in angemessener, zeitnaher, klarer und sichtbarer Weise** offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden, **sowie, wann immer möglich, den Namen der natürlichen oder juristischen Person, die sie erstellt oder manipuliert hat. Offenlegung bedeutet, dass der Inhalt in einer Weise gekennzeichnet wird, die darüber informiert, dass der Inhalt nicht echt ist, und die für den Empfänger dieses Inhalts deutlich sichtbar ist. Bei der Kennzeichnung der Inhalte berücksichtigen die Nutzer den allgemein anerkannten Stand der Technik und die einschlägigen harmonisierten Normen und Spezifikationen.**

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht, wenn die Verwendung **zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten** gesetzlich zugelassen oder für die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte auf freie Meinungsäußerung und auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft erforderlich ist und geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen.

Geänderter Text

(3a) Absatz 3 gilt jedoch nicht, wenn die Verwendung **eines KI-Systems, das Text-, Audio- oder visuelle Inhalte erzeugt oder manipuliert**, gesetzlich zugelassen oder für die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte auf freie Meinungsäußerung und auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft erforderlich ist und geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen. **Wenn der Inhalt Teil eines offensichtlich kreativen, satirischen, künstlerischen oder fiktionalen Filmwerks, Videospiels, visuellen Werks oder analoger Programme ist, so beschränken sich die Transparenzpflichten gemäß Absatz 3 darauf, das Vorhandensein solcher generierten oder manipulierten Inhalte in geeigneter, klarer und sichtbarer Weise offenzulegen, die die Darstellung des Werks nicht beeinträchtigt, und gegebenenfalls die geltenden Urheberrechte offenzulegen. Sie hindern die Strafverfolgungsbehörden auch nicht daran, KI-Systeme zu verwenden, die dazu bestimmt sind, Deepfakes aufzudecken und Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Verwendung zu verhindern, zu untersuchen und zu verfolgen.**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen werden den natürlichen Personen spätestens zum

Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung bereitgestellt. Sie sind schutzbedürftigen Personen, etwa Menschen mit Behinderungen oder Kindern, zugänglich, und, sofern relevant und möglich, sind ergänzende Verfahren für die Intervention sowie die Meldung und Kennzeichnung von Inhalten seitens der betroffenen natürlichen Personen unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Stands der Technik und der einschlägigen harmonisierten Normen und gemeinsamen Spezifikationen vorzusehen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein „Europäischer Ausschuss für künstliche Intelligenz“ (im Folgenden „Ausschuss“) wird eingerichtet.

Geänderter Text

(1) Ein „Europäischer Ausschuss für künstliche Intelligenz“ (im Folgenden „Ausschuss“) wird ***als unabhängiges Gremium mit eigener Rechtspersönlichkeit*** eingerichtet, ***um einen vertrauenswürdigen, leistungs- und wettbewerbsfähigen Binnenmarkt für künstliche Intelligenz zu fördern. Der Ausschuss ist so organisiert, dass die Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit seiner Tätigkeiten sichergestellt sind, verfügt über ein Sekretariat, ein starkes Mandat sowie über ausreichende Mittel und qualifiziertes Personal, das ihn bei der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner in Artikel 58 festgelegten Aufgaben unterstützt.***

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Der Ausschuss berät und unterstützt die Kommission zu folgenden Zwecken:

Geänderter Text

(2) Der Ausschuss berät und unterstützt die Kommission **und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts im Bereich künstliche Intelligenz und arbeitet mit den Anbietern und Nutzern von KI-Systemen** zu folgenden Zwecken **zusammen**:

Änderungsantrag 95

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) **Leisten eines Beitrags zur** wirksamen Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden und der Kommission **in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen**;

Geänderter Text

a) **Förderung und Unterstützung der** wirksamen Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden und der Kommission;

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung der nationalen Aufsichtsbehörden und **der Kommission** bei der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung.

Geänderter Text

c) Unterstützung **der Kommission**, der nationalen Aufsichtsbehörden und **anderer zuständiger nationaler Behörden** bei der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung, **insbesondere im Einklang mit dem Kohärenzverfahren nach Artikel 59a Absatz 3**.

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Unterstützung von Anbietern und Nutzern von KI-Systemen, insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen, bei der Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sowie der in geltenden und künftigen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen.

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) besondere Aufsicht, Überwachung und regelmäßiger Dialog mit den Anbietern von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck über deren Einhaltung der Verordnung. Die nationalen Aufsichtsbehörden, die notifizierten Stellen und die Marktüberwachungsbehörden können an jeder solchen Sitzung teilnehmen und Beiträge leisten;

Änderungsantrag 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Vorschlägen von Änderungen an den Anhängen I und III.

Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Ausschuss dient den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie anderen maßgeblichen Interessenträgern als Bezugspunkt für Beratung und Sachkenntnis bei Fragen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Struktur des Ausschusses

Mandat und Struktur des Ausschusses

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der Ausschuss besteht aus den nationalen Aufsichtsbehörden, vertreten durch ihren Leiter oder einen gleichwertigen hochrangigen Beamten der Behörde, und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten. Weitere nationale Behörden können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn die erörterten Fragen für sie von Belang sind.

(1) Der Ausschuss besteht aus den nationalen Aufsichtsbehörden, vertreten durch ihren Leiter oder einen gleichwertigen hochrangigen Beamten der Behörde. Weitere nationale Behörden können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn die erörterten Fragen für sie von Belang sind. **Bei der Zusammensetzung des Ausschusses wird auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter geachtet.**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte, der Vorsitzende der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Exekutivdirektor der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit, der Vorsitzende der hochrangigen Expertengruppe für KI, der Generaldirektor der Gemeinsamen

Forschungsstelle und die Präsidenten des Europäischen Komitees für Normung, des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung und des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen werden als ständige Beobachter eingeladen, die das Wort ergreifen dürfen, jedoch kein Stimmrecht haben.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Ausschuss gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder und **nach Zustimmung der Kommission** eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt auch die operativen Aspekte der Wahrnehmung der in Artikel 58 aufgeführten Aufgaben des Ausschusses. Der Ausschuss kann gegebenenfalls Untergruppen zur Prüfung besonderer Fragen einsetzen.

Geänderter Text

(2) Der Ausschuss gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder und **mit Unterstützung durch sein Sekretariat** eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt auch die operativen Aspekte der Wahrnehmung der in Artikel 58 aufgeführten Aufgaben des Ausschusses. Der Ausschuss kann gegebenenfalls **ständige oder nichtständige** Untergruppen zur Prüfung besonderer Fragen einsetzen.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Den** Vorsitz **im Ausschuss führt die** Kommission. **Die Kommission** beruft die Sitzungen ein und bereitet die Tagesordnung im Einklang mit den Aufgaben des Ausschusses gemäß dieser Verordnung und seiner Geschäftsordnung vor. **Die Kommission** leistet administrative und analytische Unterstützung für die Tätigkeiten des Ausschusses gemäß dieser Verordnung.

Geänderter Text

(3) **Der** Vorsitz **des Ausschusses wird von der** Kommission **und einem aus den Reihen der Delegierten der Mitgliedstaaten ausgewählten Vertreter gemeinsam geführt.** **Das Sekretariat des Ausschusses** beruft die Sitzungen ein und bereitet die Tagesordnung im Einklang mit den Aufgaben des Ausschusses gemäß dieser Verordnung und seiner Geschäftsordnung vor. **Das Sekretariat des**

Ausschusses leistet **auch** administrative und analytische Unterstützung für die Tätigkeiten des Ausschusses gemäß dieser Verordnung.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Ausschuss **kann** externe Sachverständige und **Beobachter zu seinen Sitzungen einladen** und **einen Meinungsaustausch mit interessierten Dritten führen, um diesen in angemessenem Umfang in seine Tätigkeiten einfließen zu lassen. Dazu kann** die Kommission den Austausch zwischen dem *Verwaltungsrat* und anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union fördern.

Geänderter Text

(4) Der Ausschuss **lädt regelmäßig** externe Sachverständige, **insbesondere von Organisationen, die die Interessen der Anbieter und Nutzer von KI-Systemen vertreten, KMU und Start-up-Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Vertreter betroffener Personen, Hochschulen und Forscher, Erprobungs- und Versuchseinrichtungen sowie Normungsorganisationen zu seinen Sitzungen ein, um die Rechenschaftspflicht und eine angemessene Beteiligung externer Akteure sicherzustellen. Die Tagesordnungen und die Protokolle seiner Sitzungen werden online veröffentlicht.** Die Kommission **kann** den Austausch zwischen dem *Ausschuss* und anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union fördern.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) **Unbeschadet des Absatzes 4 organisiert das Sekretariat des Ausschusses vier zusätzliche Sitzungen zwischen dem Ausschuss und der hochrangigen Expertengruppe für**

vertrauenswürdige KI, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihr praktisches und technisches Fachwissen in jedem Quartal des Jahres auszutauschen.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei der Beratung und Unterstützung der Kommission im Zusammenhang mit Artikel 56 Absatz 2 hat der Ausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

Geänderter Text

Bei der Beratung und Unterstützung der Kommission **und der Mitgliedstaaten** im Zusammenhang mit Artikel 56 Absatz 2 hat der Ausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sammlung von Fachwissen und bewährten Verfahren und deren Austausch zwischen den Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

a) Sammlung von Fachwissen und bewährten Verfahren und deren Austausch zwischen den Mitgliedstaaten, ***einschließlich der Förderung von KI-Kompetenzen und Initiativen zur Sensibilisierung für künstliche Intelligenz und diese Verordnung;***

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Aufsichtsbehörden und der Kommission;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Leisten eines Beitrags zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten, auch bezüglich der Funktionsweise der in Artikel 53 genannten KI-Reallabore;

Geänderter Text

b) Leisten eines Beitrags zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten, auch bezüglich der **Bewertung, Einrichtung, Verwaltung im Sinne der Förderung der Zusammenarbeit und der Sicherstellung einheitlicher KI-Reallabore** und der Funktionsweise der in Artikel 53 genannten KI-Reallabore;

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) Abgabe von **Stellungnahmen**, Empfehlungen oder schriftlichen Beiträgen zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, insbesondere

Geänderter Text

c) Abgabe von **Leitlinien**, Empfehlungen oder schriftlichen Beiträgen zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, insbesondere

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) über die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beobachtung nach dem Inverkehrbringen gemäß Artikel 61,

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) über die Notwendigkeit der Änderung der einzelnen in Artikel 73 genannten Anhänge sowie aller anderen Bestimmungen dieser Verordnung, die die Kommission vor dem Hintergrund vorliegender Erkenntnisse ändern kann,

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiib) über Tätigkeiten und Entscheidungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen, den Informationsaustausch und die Marktüberwachung gemäß Titel VIII,

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiic) über gemeinsame Kriterien für Marktteilnehmer und zuständige Behörden, die dasselbe Verständnis von Begriffen wie „allgemein anerkannter Stand der Technik“ gemäß Artikel 9 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 23a Absatz 3 oder Artikel 52 Absatz 3a, „vorhersehbare Risiken“ gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a), „vorhersehbare Fehlanwendung“ gemäß Artikel 3 Absatz 13, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 3

**Buchstabe b Ziffer iii, Artikel 14 Absatz 2
und Artikel 23a Absatz 3c haben,**

Änderungsantrag 116

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**iiid) über die Überprüfung der
Angleichung an die in Anhang II
aufgeführten Rechtsakte, einschließlich
der mit diesen Rechtsakten verbundenen
Durchführungsfragen,**

Änderungsantrag 117

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**iiie) über die Einhaltung der für alle
KI-Systeme geltenden allgemeinen
Grundsätze gemäß Artikel 4a;**

Änderungsantrag 118

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) Durchführung jährlicher
Prüfungen und Analysen der an die
nationalen Aufsichtsbehörden gerichteten
Beschwerden und der von diesen
getroffenen Feststellungen, der Berichte
über schwerwiegende Vorfälle und
Fehlfunktionen gemäß Artikel 62 und der
erneuten Registrierung in der EU-
Datenbank nach Artikel 60, um
Entwicklungen und möglicherweise neu
auftretende Probleme zu ermitteln, die in**

der Zukunft die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gefährden und denen mit dieser Verordnung nicht angemessen Rechnung getragen wird;

Änderungsantrag 119

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) halbjährliche Durchführung von horizontalen Überprüfungen und Tätigkeiten der Vorausschau, um die Auswirkungen von wissenschaftlichen Entwicklungen, Trends und neu auftretenden Problemen auf die Union zu prognostizieren;

Änderungsantrag 120

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) jährliche Veröffentlichung von Empfehlungen an die Kommission, insbesondere zur Einstufung von verbotenen Praktiken, Hochrisikosystemen und Verhaltenskodizes für KI-Systeme, die nicht als Hochrisikosysteme eingestuft sind;

Änderungsantrag 121

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cd) Förderung und Erleichterung der

Änderungsantrag 122

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ce) Koordinierung der zuständigen nationalen Behörden und Sicherstellung, dass das Kohärenzverfahren nach Artikel 59a Absatz 3 eingehalten wird, insbesondere bei allen wichtigen grenzüberschreitenden Fällen;

Änderungsantrag 123

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cf) Annahme verbindlicher Beschlüsse für die nationalen Aufsichtsbehörden, wenn der Konflikt zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden nicht wie in Artikel 59a Absatz 6 dargelegt mithilfe des Kohärenzverfahrens gelöst werden kann;

Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cg) Bereitstellung von Anleitungen für Anbieter und Nutzer in Bezug auf die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen. Herausgegeben werden insbesondere Leitlinien

- i) zur technischen Bewertung der vertrauenswürdigen KI gemäß Artikel 4a,*
- ii) zu den Verfahren zur Durchführung der Konformitätsbewertung auf der Grundlage einer internen Kontrolle gemäß Artikel 43,*
- iii) zur Erleichterung der Erfüllung der Anforderungen an die Meldung schwerwiegender Vorfälle oder Fehlfunktionen gemäß Artikel 62,*
- iv) zu allen anderen konkreten Verfahren, die Anbieter und Nutzer zur Einhaltung dieser Verordnung befolgen müssen, insbesondere im Hinblick auf die den notifizierten Stellen vorzulegenden Unterlagen und die Verfahrensweisen zur Übermittlung weiterer relevanter Informationen an die Behörden.*

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ch) Bereitstellung spezifischer Beratung zur Unterstützung von KMU und Start-up-Unternehmen bei der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen;

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ci) Sensibilisierung der Anbieter und Nutzer sowie Bereitstellung von Anleitungen für sie in Bezug auf die Erfüllung der Anforderung, Instrumente bereitzustellen und Maßnahmen zu

treffen, um im Einklang mit Artikel 4b für ausreichende Kompetenzen im Bereich künstliche Intelligenz zu sorgen;

Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c j (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cj) Leisten eines Beitrags zu den Bemühungen der Union um die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen, um auf einen gemeinsamen globalen Ansatz für vertrauenswürdige KI hinzuwirken;

Änderungsantrag 128

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c k (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ck) Erstellung jährlicher Berichte über die Durchführung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf Wirtschaftsakteure.

Änderungsantrag 129

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe c l (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cl) Bereitstellung von Leitlinien für die Steuerung der Forschung und Entwicklung.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Benennung der **zuständigen** nationalen
Behörden

Benennung der nationalen
Aufsichtsbehörden

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Um die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, werden von jedem Mitgliedstaat zuständige nationale Behörden eingerichtet oder benannt.** Die **notifizierenden Behörden werden** so organisiert, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind.

(1) **Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine nationale Aufsichtsbehörde,** die so organisiert **ist**, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Jeder Mitgliedstaat benennt aus der Reihe der zuständigen nationalen Behörden eine nationale Aufsichtsbehörde.** Die nationale Aufsichtsbehörde fungiert als notifizierte Behörde und als Marktüberwachungsbehörde, **es sei denn, der Mitgliedstaat hat organisatorische und administrative Gründe, um mehr als eine Behörde zu benennen.**

(2) **Die nationale Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, die Anwendung und Umsetzung dieser Verordnung sicherzustellen. Hinsichtlich der Hochrisiko-AI-Systeme, die sich auf Produkte beziehen, für die die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte gelten, führen die nach diesen Rechtsakten benannten zuständigen Behörden weiterhin die Verwaltungsverfahren durch. Soweit ein Fall jedoch Aspekte betrifft, die unter diese Verordnung fallen, sind die**

zuständigen Behörden an die von der gemäß dieser Verordnung benannten nationalen Aufsichtsbehörde erlassenen Maßnahmen gebunden. Die nationale Aufsichtsbehörde fungiert *auch* als notifizierende Behörde und als Marktüberwachungsbehörde.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre **Benennung oder Benennungen sowie gegebenenfalls ihre Gründe für die Benennung von mehr als einer Behörde** mit.

Geänderter Text

(3) **Die zuständige nationale Behörde ist in jedem Mitgliedstaat die federführende Behörde, sorgt für eine angemessene Koordinierung und dient im Hinblick auf diese Verordnung als zentrale Anlaufstelle.** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Benennungen mit. **Darüber hinaus sollte die zentrale Anlaufstelle jedes Mitgliedstaats über elektronische Kommunikationsmittel erreichbar sein.**

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **zuständigen nationalen Behörden** mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet **werden**, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen **können**. Insbesondere müssen die **zuständigen** nationalen **Behörden** ständig über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern verfügen, deren Kompetenzen und Sachkenntnis ein tiefes Verständnis der Technologien der künstlichen

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **nationale Aufsichtsbehörde** mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet **wird**, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen **kann**. Insbesondere müssen die nationalen **Aufsichtsbehörden** ständig über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern verfügen, deren Kompetenzen und Sachkenntnis ein tiefes Verständnis der Technologien der künstlichen Intelligenz,

Intelligenz, der Daten und Datenverarbeitung, der Grundrechte, der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie die Kenntnis der bestehenden Normen und rechtlichen Anforderungen einschließen.

der Daten, *des Datenschutzes* und *der* Datenverarbeitung, *der Cybersicherheit, des Wettbewerbsrechts*, der Grundrechte, der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie die Kenntnis der bestehenden Normen und rechtlichen Anforderungen einschließen.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die nationale zuständige Behörde erfüllt die für als Betreiber wesentlicher Dienste eingestuften Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung festgelegten Mindestanforderungen an die Cybersicherheit gemäß der Richtlinie (...) über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Alle Informationen und Unterlagen, in deren Besitz eine nationale Aufsichtsbehörde auf der Grundlage dieses Artikels gelangt, werden im Einklang mit den in Artikel 70 festgelegten Vertraulichkeitspflichten behandelt.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über den Stand der finanziellen und personellen Ressourcen der **zuständigen** nationalen **Behörden**, in dem sie auch deren Angemessenheit bewerten. Die Kommission leitet diese Informationen an den Ausschuss zur Erörterung und etwaigen Abgabe von Empfehlungen weiter.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über den Stand der finanziellen und personellen Ressourcen der nationalen **Aufsichtsbehörde**, in dem sie auch deren Angemessenheit bewerten. Die Kommission leitet diese Informationen an den Ausschuss zur Erörterung und etwaigen Abgabe von Empfehlungen weiter.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission **fördert** den Erfahrungsaustausch zwischen den **zuständigen** nationalen **Behörden**.

Geänderter Text

(6) Die Kommission **und der Ausschuss fördern** den Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen **Aufsichtsbehörden**.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die **zuständigen** nationalen **Behörden** können insbesondere auch **Kleinanbietern** mit Orientierung und Rat bei der Anwendung dieser Verordnung zur Seite stehen. Wenn zuständige **nationale Behörden** beabsichtigen, Orientierung und Rat in Bezug auf KI-Systeme in Bereichen zu geben, die unter andere Rechtsvorschriften der Union fallen, so sind gegebenenfalls die nach jenen Unionsvorschriften dafür zuständigen nationalen Behörden zu konsultieren. **Mitgliedstaaten können auch eine**

Geänderter Text

(7) Die nationalen **Aufsichtsbehörden** können insbesondere auch **KMU und Start-up-Unternehmen** mit Orientierung und Rat bei der Anwendung dieser Verordnung zur Seite stehen, **solange dies nicht im Widerspruch zu den Leitlinien und Ratschlägen des Ausschusses oder der Kommission steht**. Wenn zuständige **Aufsichtsbehörden** beabsichtigen, Orientierung und Rat in Bezug auf KI-Systeme in Bereichen zu geben, die unter andere Rechtsvorschriften der Union fallen, so sind gegebenenfalls die nach

zentrale Kontaktstelle für die Kommunikation mit den Akteuren einrichten.

jenen Unionsvorschriften dafür zuständigen nationalen Behörden zu konsultieren.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Soweit Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte die Funktion der für ihre Beaufsichtigung zuständigen Behörde.

Geänderter Text

(8) Soweit Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte die Funktion der für ihre Beaufsichtigung **und die Koordinierung** zuständigen Behörde.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59a

Kohärenzverfahren für grenzüberschreitende Fälle

(1) Jede nationale Aufsichtsbehörde nimmt die ihr gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats wahr.

(2) In grenzüberschreitenden Fällen, an denen zwei oder mehr nationale Aufsichtsbehörden beteiligt sind, gilt die nationale Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Ort der Hauptverwaltung des Anbieters oder Nutzers in der Union befindet oder in dem der bevollmächtigte Vertreter benannt ist, als federführende nationale Aufsichtsbehörde für grenzüberschreitende Fälle, an denen ein

KI-System beteiligt ist.

(3) In dem in Absatz 2 genannten Fall arbeiten die nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, tauschen alle einschlägigen Informationen rechtzeitig untereinander aus, unterstützen sich gegenseitig und führen gemeinsame Maßnahmen durch. Die nationalen Aufsichtsbehörden arbeiten zusammen, um einen Konsens zu erzielen.

(4) Im Falle einer schwerwiegenden Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehr nationalen Aufsichtsbehörden benachrichtigt die federführende nationale Aufsichtsbehörde den Ausschuss und übermittelt ihm unverzüglich alle mit dem Fall zusammenhängenden zweckdienlichen Informationen.

(5) Der Ausschuss gibt binnen drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Benachrichtigung einen verbindlichen Beschluss gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden ab.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Meldung erfolgt **unmittelbar**, nachdem der Anbieter den kausalen Zusammenhang zwischen dem KI-System und dem Vorfall bzw. der Fehlfunktion oder die naheliegende Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhangs festgestellt hat, oder auf jeden Fall spätestens **15 Tage**, nachdem der Anbieter Kenntnis von diesem schwerwiegenden Vorfall oder der Fehlfunktion erlangt hat.

Geänderter Text

Diese Meldung erfolgt **ohne ungebührliche Verzögerung**, nachdem der Anbieter den kausalen Zusammenhang zwischen dem KI-System und dem **schwerwiegenden** Vorfall bzw. der Fehlfunktion oder die naheliegende Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhangs festgestellt hat, oder auf jeden Fall spätestens **72 Stunden**, nachdem der Anbieter Kenntnis von diesem schwerwiegenden Vorfall oder der Fehlfunktion erlangt hat.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine Meldung gemäß diesem Artikel ist nicht erforderlich, wenn die Anbieter den schwerwiegenden Vorfall oder die Fehlfunktion auch melden müssen, um Verpflichtungen aus anderen Rechtsakten der Union nachzukommen. In diesem Fall leiten die nach diesen Rechtsakten der Union zuständigen Behörden die eingegangene Meldung an die gemäß dieser Verordnung benannte nationale Aufsichtsbehörde weiter.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern und erleichtern die Aufstellung von Verhaltenskodizes, mit denen erreicht werden soll, dass die in Titel III Kapitel 2 genannten Anforderungen auf KI-Systeme Anwendung finden, die kein hohes Risiko bergen, und zwar auf der Grundlage technischer Spezifikationen und Lösungen, die geeignet sind, die Einhaltung dieser Anforderungen mit Blick auf die Zweckbestimmung der Systeme zu gewährleisten.

(1) Die Kommission, ***der Ausschuss*** und die Mitgliedstaaten fördern und erleichtern die Aufstellung von Verhaltenskodizes, mit denen erreicht werden soll, dass die in Titel III Kapitel 2 genannten Anforderungen auf KI-Systeme Anwendung finden, ***auch wenn die Verhaltenskodizes aufgestellt werden, um aufzuzeigen, inwiefern KI-Systeme die in Artikel 4a dargelegten Grundsätze achten und somit als vertrauenswürdig erachtet werden können***, und zwar auf der Grundlage technischer Spezifikationen und Lösungen, die geeignet sind, die Einhaltung dieser Anforderungen mit Blick auf die Zweckbestimmung der Systeme zu gewährleisten.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die Kommission und der Ausschuss fördern und erleichtern die Aufstellung von** Verhaltenskodizes, mit denen erreicht werden soll, dass **KI-Systeme freiwillig weitere Anforderungen erfüllen**, die sich beispielsweise auf die **ökologische Nachhaltigkeit, die barrierefreie Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen, die Beteiligung von Interessenträgern an der Konzeption und Entwicklung von KI-Systemen und die Vielfalt der Entwicklungsteams beziehen**, wobei die Erreichung dieser Ziele anhand klarer Vorgaben und wesentlicher Leistungsindikatoren gemessen wird.

Geänderter Text

(2) **In** Verhaltenskodizes, mit denen erreicht werden soll, dass die **Grundsätze für vertrauenswürdige KI-Systeme freiwillig erfüllt werden, muss insbesondere**

a) **das Ziel verfolgt werden, dass das Personal und andere Personen, die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an Kompetenzen im Bereich KI verfügen, um diese Grundsätze zu wahren;**

b) **bewertet werden, in welchem Umfang sich ihre KI-Systeme auf schutzbedürftige Personen oder Personengruppen, darunter Kinder, ältere Menschen, Migranten und Menschen mit Behinderungen, auswirken können und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Zugänglichkeit zu verbessern oder um diese Personen oder Personengruppen auf andere Weise zu unterstützen;**

c) **berücksichtigt werden, wie sich die Nutzung ihrer KI-Systeme auf die Vielfalt, das Geschlechterverhältnis und die Gleichstellung auswirken oder diese verbessern kann;**

d) **darauf geachtet werden, ob die KI-Systeme in einer Weise genutzt werden können, die direkt oder indirekt**

bestehende Voreingenommenheit oder Ungleichheiten nachhaltig oder erheblich verstärken kann;

e) abgewogen werden, ob es erforderlich und wichtig ist, über vielfältige Entwicklungsteams zu verfügen, um eine inklusive Gestaltung ihrer Systeme sicherzustellen;

f) sorgfältig abgewogen werden, ob die Systeme negative gesellschaftliche Auswirkungen haben können, insbesondere in Bezug auf politische Institutionen und demokratische Prozesse;

g) bewertet werden, wie KI-Systeme zur ökologischen Nachhaltigkeit und insbesondere zu den Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen beitragen können.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Verhaltenskodizes können von einzelnen **KI-System-Anbietern** oder von **Interessenvertretungen dieser Anbieter** oder von beiden aufgestellt werden, auch unter Einbeziehung von Nutzern und Interessenträgern sowie deren Interessenvertretungen. Verhaltenskodizes können sich auf mehrere KI-Systeme erstrecken, um ähnlichen Zweckbestimmungen der jeweiligen Systeme Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(3) Verhaltenskodizes können von einzelnen **Anbietern von KI-Systemen** oder von **deren Interessenvertretungen** oder von beiden aufgestellt werden, auch unter Einbeziehung von Nutzern und Interessenträgern, **einschließlich Wissenschaftlern**, sowie deren Interessenvertretungen, **insbesondere Gewerkschaften und Verbraucherorganisationen**. Verhaltenskodizes können sich auf mehrere KI-Systeme erstrecken, um ähnlichen Zweckbestimmungen der jeweiligen Systeme Rechnung zu tragen. **Anbieter, die Verhaltenskodizes annehmen, benennen mindestens eine natürliche Person, die für die interne**

Überwachung verantwortlich ist.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission und der Ausschuss berücksichtigen die besonderen Interessen und Bedürfnisse von ***Kleinanbietern*** und ***Startups*** bei der Förderung und Erleichterung der Aufstellung von Verhaltenskodizes.

Geänderter Text

(4) Die Kommission und der Ausschuss berücksichtigen die besonderen Interessen und Bedürfnisse von ***KMU*** und ***Start-up-Unternehmen*** bei der Förderung und Erleichterung der Aufstellung von Verhaltenskodizes.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 69a

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

(1) Unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe hat jede natürliche oder juristische Person das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, einzureichen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre Gesundheit, ihre Sicherheit, ihre Grundrechte, ihr Recht auf Erläuterung oder andere Rechte, die sich aus den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen ergeben, durch einen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Anbieter oder Nutzer eines KI-Systems verletzt wurden. Diese Beschwerde kann im Wege einer

Verbandsklage zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 erhoben werden.

(2) Natürliche oder juristische Personen haben das Recht, im Beschwerdeverfahren und im Rahmen aller von der nationalen Aufsichtsbehörde infolge ihrer Beschwerde angestellten Untersuchungen angehört zu werden.

(3) Die nationale Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet die Beschwerdeführer über den Fortgang und den Ausgang der Beschwerde. Insbesondere ergreift die nationale Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Maßnahmen, um den bei ihr eingegangenen Beschwerden nachzugehen, und gibt dem Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten nach Eingang einer Beschwerde eine vorläufige Antwort, in der sie die von ihr beabsichtigten Maßnahmen und ggf. die nächsten Schritte in dem Verfahren angibt.

(4) Die nationale Aufsichtsbehörde entscheidet über die Beschwerde und unterrichtet den Beschwerdeführer unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Eingang der Beschwerde, über den Fortgang und das Ergebnis der Beschwerde, einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 68b.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 69b

Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine nationale

Aufsichtsbehörde

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelf, einschließlich Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung, Erstattung des gezahlten Preises oder Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde, der ihre Rechte verletzt.

(2) Jede betroffene Person hat unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn die nationale Aufsichtsbehörde eine Beschwerde nicht bearbeitet, den Beschwerdeführer nicht innerhalb von drei Monaten gemäß Artikel 68a Absatz 3 über den Fortgang und das vorläufige Ergebnis der eingereichten Beschwerde unterrichtet oder ihrer Verpflichtung, gemäß Artikel 68a Absatz 4 innerhalb von sechs Monaten zu einer endgültigen Entscheidung über die Beschwerde zu gelangen, oder ihren Verpflichtungen nach Artikel 65 nicht nachkommt.

(3) Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die nationale Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 69c

Recht auf Erläuterung

(1) Personen, die von einer Entscheidung betroffen sind, die ein Anbieter oder Nutzer auf der Grundlage von Daten aus einem in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden KI-System getroffen hat und die rechtliche Auswirkungen hat, die ihrer Ansicht nach ihre Gesundheit, ihre Sicherheit, ihre Grundrechte, ihr sozioökonomisches Wohlergehen oder andere Rechte, die sich aus den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen ergeben, beeinträchtigt, erhalten vom Anbieter oder Nutzer zum Zeitpunkt der Mitteilung der Entscheidung eine klare und aussagekräftige Erläuterung gemäß Artikel 13 Absatz 1 zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess, zu den wichtigsten Parametern der getroffenen Entscheidung und zu den zugehörigen Eingabedaten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung von KI-Systemen,

a) für die sich Ausnahmen von oder Beschränkungen der Verpflichtung nach Absatz 1 aus dem Unionsrecht oder nationalen Recht ergeben, das andere angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen vorsieht; oder

b) wenn die betroffene Person aus freien Stücken, ausdrücklich, spezifisch und in Kenntnis der Sachlage zugestimmt hat, keine Erläuterung zu erhalten. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung, zu keinem Zeitpunkt eine Erläuterung zu erhalten, zu widerrufen. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 69d

Verbandsklagen

**(1) Anhang I der
Richtlinie (EU) 2020/1828 über
Verbandsklagen zum Schutz der
Kollektivinteressen der Verbraucher
erhält folgenden Zusatz:**

**„Verordnung xxxx/xxxx des
Europäischen Parlaments und des Rates
zur Festlegung harmonisierter
Vorschriften für künstliche Intelligenz
(Gesetz über künstliche Intelligenz) und
zur Änderung bestimmter Rechtsakte der
Union“.**

Änderungsantrag 152

**Vorschlag für eine Verordnung
ÜBERSCHRIFT X – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**VETRAULICHKEIT UND
SANKTIONEN**

**VERTRAULICHKEIT,
RECHTSBEHELFE UND
SANKTIONEN**

Änderungsantrag 153

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(4a) Die Kommission bewertet
innerhalb von [drei Jahren nach dem in
Artikel 85 Absatz 2 genannten
Geltungsbeginn dieser Verordnung] die
Wirksamkeit des Ausschusses bei der
Wahrnehmung seiner Aufgaben und**

beurteilt, ob eine EU-Agentur am besten in der Lage wäre, eine wirksame und harmonisierte Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Änderungsantrag 154

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VIII – Nummer 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**5a. das Ergebnis der Bewertung der
Vertrauenswürdigkeit der Technologie;**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Harmonisierte Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und Änderung bestimmter Rechtsakte der Union		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD)		
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 7.6.2021	LIBE 7.6.2021	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 7.6.2021		
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	16.12.2021		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Axel Voss 10.1.2022		
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.12.2021		
Prüfung im Ausschuss	26.1.2022	15.3.2022	28.3.2022
Datum der Annahme	5.9.2022		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	17 1 0	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

17	+
ID	Jean-François Jalkh
NI	Sabrina Pignedoli
PPE	Pascal Arimont, Angelika Niebler, Luisa Regimenti, Axel Voss, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos
RENEW	Ilana Cicurel, Pascal Durand, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara
S&D	René Repasi, Tiemo Wölken, Lara Wolters
VERTS/ALE	Heidi Hautala

1	-
THE LEFT	Cornelia Ernst

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung